



Hinweise für ukrainische Geflüchtete

zur Zulassung eines ukrainischen Fahrzeuges und zur Anerkennung des Führerscheines

1. Wie lange darf man ein Fahrzeug mit ukrainischen Kennzeichen in Deutschland nutzen?

Die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) regelt, dass ein Fahrzeug aus einem Nicht-EU-Land am Verkehr in Deutschland bis einem Jahr vorübergehend teilnehmen kann, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss eine gültige, ukrainische Zulassungsbescheinigung im Original vorliegen.
- An dem Fahrzeug müssen ukrainischen Kennzeichen angebracht sein.
- Das Fahrzeug muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- Es darf kein dauerhafter Standort begründet sein. Hiervon geht man aufgrund der Kriegssituation der Ukraine aus.

Nach Ablauf der Jahresfrist muss das Fahrzeug entweder in Deutschland zugelassen werden oder eine Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der Jahresfrist beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt werden*:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.2 – Straßenverkehr
z. Hd. Herrn Vallentin persönlich
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Telefonnummer: 06151/12-0
E-Mail-Adresse: ausnahme.auto@rpda.hessen.de

*Ausnahmegenehmigungen, die bereits erteilt wurden, werden automatisch, ohne Neubeantragung vom Regierungspräsidium schriftlich verlängert.

2. Wie kann man das ukrainische Fahrzeug in Deutschland zulassen (anmelden)?

Zur Zulassung wird ein Termin benötigt, bei dem folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Ukrainischer Nationalpass + deutscher Aufenthaltstitel
- Ukrainische Fahrzeugpapiere + ukrainische Kennzeichen
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung aus Deutschland
- Nachweis einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug
 - a) Bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung: COC-Bescheinigung
 - b) Bei Fahrzeugen ohne EG-Typgenehmigung: Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO inklusive der Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Bündelungsbehörde Fulda
- Falls das Fahrzeug in der Ukraine auf einen anderen Halter zugelassen ist: Eigentumsnachweis (z. B. Kaufvertrag, Überlassungserklärung)

Da erstmalig ein deutscher Fahrzeugbrief erstellt wird, ist das Fahrzeug zur Identifizierung bei der Zulassungsbehörde vorzufahren.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsbehörde sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter www.bmvi.de.



3. Wie kann man einen Termin bei der Zulassungsstelle vereinbaren?

Es ist immer ein Termin zur Zulassung des Fahrzeuges zu vereinbaren. Die Terminvergabe findet man auf der [Homepage der Zulassungsstelle](#). Die Zulassungsstelle des MKKs hat drei Außenstellen (Schlüchtern, Linsengericht, Hanau) zwischen denen man frei wählen kann. *Startseite → Bürgerservice → Lebenslagen → Auto, Verkehr und ÖPNV → Zulassungsstelle*

Wir empfehlen vorab oder bei Rückfragen zum Verfahren eine vorherige Kontaktaufnahme unter zulassung@mkk.de zur Überprüfung der erforderlichen Unterlagen.

4. Wird der ukrainische Führerschein in Deutschland anerkannt?

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1280, in Kraft ab 27.07.2022, werden gültige ukrainische Führerscheine in der Europäischen Union anerkannt.

Wer einen gültigen ukrainischen Führerschein besitzt, darf im Umfang dieser Berechtigung in Deutschland Kraftfahrzeuge führen. Die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich. Zudem bedarf es weder einer Übersetzung noch eines Internationalen Führerscheins.

Diese Fahrberechtigung gilt nur für Inhaber*innen eines ukrainischen Führerscheines denen vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird.

Die Fahrberechtigung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nach EU-Recht oder nach nationalem Recht gewährte Schutzstatus endet; derzeit bis 06.03.2025.

Für Rückfragen und für Informationen wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle fuehrerschein@mkk.de.